

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

17. September 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.11.1976 über die Verleihung einer „Josef-Schlicht-Medaille“ für hervorragende Verdienste um den Landkreis Straubing-Bogen	174
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“	175/176
3.	Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Bogenbach“ im Abschnitt von Fluss-km 0+560 bis 10+055 in den Gemeinden Hunderdorf, Windberg und der Stadt Bogen	177-180

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Satzung
zur Änderung der Satzung vom 24.11.1976 über die Verleihung einer „Josef-Schlicht-Medaille“ für hervorragende Verdienste um den Landkreis Straubing-Bogen vom 04.09.2015

Aufgrund der Artikel 17 und 30 der Landkreisordnung vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 618), wird die Satzung vom 24.11.1976 durch Beschluss des Kreistages Straubing-Bogen vom 10.08.2015 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsbestimmungen

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen stiftet zur Auszeichnung von Personen und Gruppen, die sich um den Landkreis Straubing-Bogen besonders verdient gemacht haben, eine „Josef-Schlicht-Medaille“.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich

(1) die auszuzeichnende Person oder Gruppe durch hervorragende Leistungen um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte des Landkreises Straubing-Bogen besonders verdient gemacht hat, und

(2) dass die betreffende Person allgemeines Ansehen genießt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

Mit der Verleihung der „Josef-Schlicht-Medaille“ ist der ausgezeichneten Person oder Gruppe eine Ehrenurkunde auszuhändigen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

“Im Namen des Landkreises Straubing-Bogen verleihe ich Herrn/Frau/ . . . für hervorragende Verdienste um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte im Landkreis Straubing-Bogen diese Ehrenurkunde. Mit der Verleihung dieser Urkunde ist die Überreichung der „Josef-Schlicht-Medaille“ in Gold verbunden.”

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 04.09.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

Josef Laumer
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

199.800,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

144.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 33.000,-- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Oberschneiding, den 10.09.2015

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Reißinger-Bachtal“**

gez.
Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 10.09.2015

Seifert
Verbandsvorsitzender

**Verlängerung der vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebietes „Bogenbach“ im Abschnitt von Fluss-km
0+560 bis 10+055 in den Gemeinden Hunderdorf, Windberg und der Stadt Bogen**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser -HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bogenbach im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet bereits berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Diese Pläne wurden im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Straubing-Bogen vom 29.09.2010 öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet „Bogenbach“ gilt damit seitdem als vorläufig gesichert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BayWG.

Diese vorläufige Sicherung endet nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG). Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets „Bogenbach“ wird um zwei Jahre verlängert und hiermit bekanntgegeben.

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend der Nummer 1 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- a) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- b) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- c) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- d) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- e) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- f) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- g) keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- h) die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- i) die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend der Nummer 2 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend der Nummern 3 bis 9 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - b) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Hochwassergefahren vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden können (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann das Landratsamt Straubing-Bogen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Weitere Informationen:


Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1.5000 bzw. 1.2500 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den betroffenen Gemeinden Bogen (Stadtverwaltung Bogen), Hunderdorf und Windberg eingesehen werden. Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Straubing-Bogen
16.09.2015











gez.

Hölzl
Regierungsrat

Anlagen: (im pdf-Format)
1 Lageplan M: 1:5.000



Legende :

-  Berechnungsmodellgrenze
-  Ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Flurnummer
-  Flurstücksgrenze
-  Gebäude
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flusskilometer
-  Zuflüsse
-  Grenze des ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 Donau HQ1 Bogenbach HQ1 Donau HQ100 Bogenbach



**Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf**

Gewässer II. Ordnung
Bogenbach bei Bogen



Vorhaben: Projekt U-Gebiete Wasserspiegelnberechnungen am Bogenbach von Fluss-KM 0,0 bis Fluss-KM 10,5 zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete		Anlage: 3
Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf		Plan-Nr.:
Landkreis: Straubing - Bogen		Maststab: 1 : 5000
Kommunen: Stadt Bogen, Gemeinde Hunderdorf, Gemeinde Windberg		
Planinhalt: Lageplan Überschwemmungsgebiet : HQ1 Donau und HQ100 Bogenbach HQ100 Donau und HQ1 Bogenbach		Ausgabe von: _____ Erstellt für: _____ Übersetzung: _____
Entwurfverfasser: Prof. Dr.-Ing. K. Merk	Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Datum, Name: erf.: _____ gest.: _____ gepr.: _____
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	